



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00606**
Datum: 04.02.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Frau Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.02.2015 25.03.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erlaubnispflicht für HundetrainerInnen

Im August 2013 sind Änderungen im Tierschutzgesetz (vgl. § 11 I 1 Nr. 8 f TierSchG) in Kraft getreten. Das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte oder die Anleitung des Tierhalters zur eigenständigen Umsetzung der Ausbildung seines Hundes sind seither erlaubnispflichtig. Alle gewerbsmäßig tätigen HundetrainerInnen hatten daher die Pflicht, bis zum August 2014 ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Wir fragen:

1. Wie viele Genehmigungen für gewerbsmäßige HundetrainerInnen, HundeausbilderInnen und HundepsychologInnen hat die Stadt Halle erteilt?
2. Wie viele der erteilten Genehmigungen wurden beauftragt und/oder befristet (wenn möglich bitte Art der Auflage und Zeitraum der Befristung angeben)?
3. In welcher Form müssen Antragstellerinnen und Antragsteller in Halle die gesetzlich geforderte Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweisen?
4. Existiert ein landesweit einheitlicher Prüfkatalog? Wenn ja, kann dieser zur Verfügung gestellt werden? Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Zuverlässigkeit und Sachkunde geprüft?
5. Inwiefern wird die aktuelle Rechtsprechung (vgl. Beschluss d. Verwaltungsgericht Lüneburg v. 10. Dezember 2014, Az. 6 A 414/14) in die Feststellung der Sachkunde einbezogen?

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

16.03.2015

Sitzung des Stadtrates am 25.03.2015

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erlaubnispflicht für HundetrainerInnen

Vorlagen-Nummer: VI/2015/00606

TOP: 9.19

Antwort der Verwaltung:

1. Durch die Stadt Halle (Saale) wurden bis heute keine Genehmigungen für gewerbsmäßige HundeausbilderInnen/ HundetrainerInnen erteilt. Derzeit liegen zwei Anträge vor, welche noch nicht beschieden sind.
2. Es wurden keine Genehmigungen erteilt.
3. Von der **Zuverlässigkeit** der für die Tätigkeit verantwortlichen Person ist auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben. Liegen diese genannten Voraussetzungen nicht vor, so prüft die Stadt Halle (Saale) die erforderliche Zuverlässigkeit des Antragstellers, insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Straf- und Bußgeldverfahren. Zu diesem Zweck kann sie von der für die Tätigkeit verantwortlichen Person ein Führungszeugnis abfordern.
Diese Verfahrensweise entspricht der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes.
Um den Nachweis der **Sachkunde** mußte in Sachsen-Anhalt lange um eine Lösung gerungen werden. Auf der gemeinsamen Dienstberatung im zuständigen Fachministerium im Dezember 2014 kam man zu dem Konsens, die Ausbildung an der IHK Potsdam anzuerkennen.
4. Es existiert kein landesweit einheitlicher Prüfkatalog.
Siehe Antwort unter 3.
5. Das angegebene Urteil wurde inhaltlich ausgewertet und wird bei künftigen Genehmigungen Berücksichtigung finden. Eine inhaltliche Bewertung durch das zuständige Fachministerium steht aus.

Tobias Kogge
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

23.02.2015

Sitzung des Stadtrates am 25.02.2015
Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erlaubnispflicht für HundetrainerInnen
Vorlagen-Nummer: : VI/2015/00606
TOP: 9.18

Antwort der Verwaltung:

Eine Beantwortung kann durch den Umfang der Fragestellung frühestens im Stadtrat März 2015 erfolgen.

Tobias Kogge
Beigeordneter